



EUROPÄISCHES PARLAMENT

2009 – 2014

Haushaltskontrollausschuss

2011/0455(COD)

20.3.2012

STELLUNGNAHME

des Haushaltskontrollausschusses

für den Rechtsausschuss

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung des Statuts der Beamten der Europäischen Union und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union
(COM(2011)0890 – C7-0507/2011 – 2011/0455(COD))

Verfasserin der Stellungnahme: Ingeborg Gräßle

PA_Legam

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Haushaltskontrollausschuss ersucht den federführenden Rechtsausschuss, folgende Änderungsanträge in seinen Bericht zu übernehmen:

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 2

Vorschlag der Kommission

(2) Folglich müssen Rahmenbedingungen geschaffen werden, die es ermöglichen, Bürger der Mitgliedstaaten, die in Bezug auf Leistungsfähigkeit und Integrität hohen Ansprüchen genügen, auf möglichst breiter geographischer Grundlage als Bedienstete einzustellen, und die dieses Personal in die Lage versetzen, seine Aufgaben möglichst wirkungsvoll und effizient zu erfüllen.

Geänderter Text

(2) Folglich müssen Rahmenbedingungen geschaffen werden, die es ermöglichen, Bürger der Mitgliedstaaten, die in Bezug auf Leistungsfähigkeit und Integrität hohen Ansprüchen genügen, auf möglichst breiter geographischer Grundlage als Bedienstete einzustellen, und die dieses Personal in die Lage versetzen, seine Aufgaben möglichst wirkungsvoll und effizient zu erfüllen. ***In dieser Hinsicht müssen die derzeitigen Schwierigkeiten der Organe, Beamte oder Bedienstete aus bestimmten Mitgliedstaaten (Deutschland, Vereinigtes Königreich, Österreich und Niederlande) einzustellen, die ihre Ursache in den – verglichen mit anderen Branchen in diesen Mitgliedstaaten – weniger attraktiven und wettbewerbsfähigen Arbeitsbedingungen haben, überwunden werden.***

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) Angesichts dessen, dass der europäische öffentliche Dienst verglichen mit den Zielen der Union und ihrer Einwohnerzahl sehr klein ist, sollten Verringerungen des Personalbestands der

Organe und Einrichtungen der Europäischen Union nicht zu Beeinträchtigungen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben, Pflichten und Funktionen gemäß den Verpflichtungen und Befugnissen aus den Verträgen führen. In dieser Hinsicht ist mehr Transparenz erforderlich, was die von jedem Organ und jeder Einrichtung aufgewendeten Personalkosten unter Berücksichtigung aller Kategorien des von ihnen beschäftigten Personals anbelangt.

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 3

Vorschlag der Kommission

(3) Grundsätzlich sollte diese Verordnung bezwecken, innerhalb eines europäischen öffentlichen Dienstes, der sich durch Kompetenz, Unabhängigkeit, Loyalität, Unparteilichkeit und Stabilität **sowie** durch kulturelle und sprachliche Vielfalt auszeichnet, eine optimale Personalverwaltungspolitik sicherzustellen.

Geänderter Text

(3) Grundsätzlich sollte diese Verordnung bezwecken, innerhalb eines europäischen öffentlichen Dienstes, der sich durch **seine Exzellenz**, Kompetenz, Unabhängigkeit, Loyalität, Unparteilichkeit und Stabilität, durch kulturelle und sprachliche Vielfalt **sowie attraktive Einstellungsbedingungen** auszeichnet, eine optimale Personalverwaltungspolitik sicherzustellen.

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 13

Vorschlag der Kommission

(13) Um die Laufbahnstruktur in den derzeitigen Tätigkeitsfeldern der Funktionsgruppe AST darüber hinaus noch weiter den unterschiedlichen Verantwortungsebenen anzupassen und einen unverzichtbaren Beitrag zur Einschränkung der Verwaltungsausgaben zu leisten, wird eine neue Funktionsgruppe

Geänderter Text

(13) Um die Laufbahnstruktur in den derzeitigen Tätigkeitsfeldern der Funktionsgruppe AST darüber hinaus noch weiter den unterschiedlichen Verantwortungsebenen anzupassen und einen unverzichtbaren Beitrag zur Einschränkung der Verwaltungsausgaben zu leisten, wird eine neue Funktionsgruppe

„AST/SC“ für Sekretariatskräfte und Büroangestellte eingeführt. Die Dienstbezüge und Beförderungsraten **stellen sicher**, dass sich Verantwortungsebene und Höhe der Bezüge in angemessener Weise entsprechen. So wird es möglich sein, einen stabilen und umfassenden europäischen öffentlichen Dienst zu erhalten.

„AST/SC“ für Sekretariatskräfte und Büroangestellte eingeführt. Die Dienstbezüge und Beförderungsraten **sollten sicherstellen**, dass sich Verantwortungsebene und Höhe der Bezüge in angemessener Weise entsprechen. So wird es möglich sein, einen stabilen und umfassenden europäischen öffentlichen Dienst zu erhalten. **Die Kommission sollte Umfang und Auswirkungen der Einführung dieser neuen Funktionsgruppe bewerten und darüber berichten, wobei auf die Lage der Frauen besondere Rücksicht zu nehmen ist, so dass ein stabiler und umfassender europäischer öffentlicher Dienst gewährleistet werden kann.**

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 18

Vorschlag der Kommission

(18) Einige Bedienstete müssen sich häufig zu dienstlichen Zwecken an die anderen Hauptdienstorte ihres Organs begeben. Diesem Umstand wird in den aktuellen Dienstreisevorschriften nicht angemessen Rechnung getragen. Diese Vorschriften sollten daher angepasst werden, um in solchen Fällen die Erstattung der Unterbringungskosten in Form eines Pauschalbetrags zu ermöglichen.

Geänderter Text

(18) Einige Bedienstete müssen sich häufig zu dienstlichen Zwecken an die anderen Hauptdienstorte ihres Organs begeben. Diesem Umstand wird in den aktuellen Dienstreisevorschriften nicht angemessen Rechnung getragen. Diese Vorschriften sollten daher angepasst werden, um in solchen Fällen die Erstattung der Unterbringungskosten in Form eines Pauschalbetrags, **der auf den durchschnittlichen örtlichen Unterbringungskosten basiert**, zu ermöglichen.

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 20

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(20) Es sind Übergangsregelungen vorzusehen, so dass die neuen Bestimmungen und Maßnahmen stufenweise eingeführt werden, gleichzeitig jedoch die Ansprüche, die das Personal vor Inkrafttreten **der vorliegenden Änderungen** des Status erworben hat, gewahrt bleiben und den legitimen Erwartungen des Personals Rechnung getragen wird.

(20) Es sind Übergangsregelungen vorzusehen, so dass die neuen Bestimmungen und Maßnahmen stufenweise eingeführt werden, gleichzeitig jedoch die Ansprüche, die das Personal vor Inkrafttreten **dieses geänderten** Status erworben hat, gewahrt bleiben und den legitimen Erwartungen des Personals Rechnung getragen wird.

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 21

Vorschlag der Kommission

(21) Im Interesse einer Vereinfachung und einer einheitlichen Personalpolitik sollten die von der Kommission angenommenen Durchführungsbestimmungen zum Statut analog auch für die Agenturen gelten. Um die besondere Situation von Agenturen gegebenenfalls zu berücksichtigen, sollten die Agenturen das Recht erhalten, bei der Kommission um die Genehmigung abweichender Durchführungsbestimmungen nachzusuchen **oder die Durchführungsbestimmungen nicht anzuwenden**.

Geänderter Text

(21) Im Interesse einer Vereinfachung und einer einheitlichen Personalpolitik sollten die von der Kommission angenommenen Durchführungsbestimmungen zum Statut analog auch für die Agenturen gelten. Um die besondere Situation von Agenturen gegebenenfalls zu berücksichtigen, sollten die Agenturen das Recht erhalten, bei der Kommission um die Genehmigung abweichender Durchführungsbestimmungen nachzusuchen.

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 22

Vorschlag der Kommission

(22) Vom Gerichtshof der Europäischen Union ist ein Verzeichnis sämtlicher Durchführungsbestimmungen zu erstellen und zu verwalten. Dieses Verzeichnis, das von sämtlichen Organen und Agenturen eingesehen werden kann, gewährleistet

Geänderter Text

(22) Vom Gerichtshof der Europäischen Union ist ein Verzeichnis sämtlicher Durchführungsbestimmungen, **einschließlich gebilligter Ausnahmen davon**, zu erstellen und zu verwalten. Dieses Verzeichnis, das von sämtlichen

Transparenz und fördert die einheitliche Anwendung des Statuts.

Organen und Agenturen eingesehen werden kann, gewährleistet Transparenz und fördert die einheitliche Anwendung des Statuts.

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 26

Vorschlag der Kommission

(26) Bei der Vorbereitung und Ausarbeitung delegierter Rechtsakte **sollte** die Kommission gewährleisten, dass die einschlägigen Dokumente dem Europäischen Parlament und dem Rat gleichzeitig, rechtzeitig und auf angemessene Weise übermittelt werden -

Geänderter Text

(26) Bei der Vorbereitung und Ausarbeitung delegierter Rechtsakte **muss** die Kommission gewährleisten, dass die einschlägigen Dokumente dem Europäischen Parlament und dem Rat gleichzeitig, rechtzeitig und auf angemessene Weise übermittelt werden -

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Nummer 2 – Buchstabe a Statut der Beamten der Europäischen Union Artikel 5 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Dienstposten im Sinne des Statuts sind nach Art und Bedeutung der ihnen entsprechenden Aufgaben den Funktionsgruppen Administration („AD“), Assistenz („AST“) und Sekretariatskräfte und Büroangestellte („AST/SC“) zugeordnet.

Geänderter Text

1. (Betrifft nicht die deutsche Fassung.)

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Nummer 5 a (neu) Statut der Beamten der Europäischen Union Artikel 11a – Absatz 1

5a. Artikel 11a Absatz 1 erhält folgende Fassung:

'1. Der Beamte darf sich bei der Ausübung seines Amtes vorbehaltlich der nachstehenden Vorschriften nicht mit Angelegenheiten befassen, an denen er mittelbar oder unmittelbar ein persönliches, insbesondere ein familiäres oder finanzielles Interesse oder ein sonstiges Interesse hat, das seine Unabhängigkeit beeinträchtigen kann, das sich unter anderem auf eine vorhergehende Beschäftigung in den vorangegangenen fünf Jahren bezieht. Alle neu eingestellten Beamten füllen vor Dienstantritt bei dem Organ, zu dem sie gehören, ein Formular zur umfassenden „Interessenerklärung“ aus, welches Informationen über ihre früheren Arbeitgeber und Kunden mindestens während der letzten fünf Jahre vor Dienstantritt enthält, und reichen dieses ein.

Ein Interessenkonflikt ist – entsprechend der von der OECD gestützten Definition – ein Konflikt zwischen den öffentlichen Aufgaben und den privaten Interessen eines Amtsträgers, bei dem der Amtsträger als Privatperson Interessen besitzt, die die Art und Weise, in der er seinen Pflichten und Aufgaben nachkommt, vorschriftswidrig beeinflussen könnten. Darüber hinaus gilt ein Interessenkonflikt als in Situationen gegeben, in denen ehemalige Beamte ihr Insiderwissen, ihr Fachwissen, ihren Einfluss und ihre Kontakte, die sie während ihrer Tätigkeit in den Organen erworben haben, in ihrem eigenen finanziellen Interesse oder dem ihrer nachfolgenden Arbeitgeber oder Kunden nutzen könnten.

Begründung

Das Beamtenstatut sollte im Hinblick auf die Vorbeugung von und den Umgang mit Interessenkonflikten gestärkt werden und weniger anfällig für Auslegungen sein. Die derzeitige Formulierung führt zu mangelnder Kohärenz der durch die Organe auf diesem Gebiet ergriffenen Maßnahmen und untergräbt das Vertrauen der EU-Bürger in die Organe, Agenturen und sonstigen Einrichtungen der EU.

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer 5 b (neu)

Statut der Beamten der Europäischen Union

Artikel 12b – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

5b. Artikel 12b Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„1. Will der Beamte eine Nebentätigkeit gegen Entgelt oder ohne Entgelt ausüben oder einen Auftrag außerhalb der Union übernehmen, so muss er hierfür vorbehaltlich des Artikels 15 die vorherige Zustimmung der Anstellungsbehörde einholen. Diese Zustimmung wird nur dann verweigert, wenn die Tätigkeit oder der Auftrag die Leistungsfähigkeit des Beamten beeinträchtigen kann, seine Unabhängigkeit und Loyalität gegenüber dem Organ in Frage stellen kann oder mit den Interessen des Organs nicht vereinbar ist.

Begründung

In den letzten Jahren wurden viele Fälle von Interessenkonflikten und mutmaßlichen Interessenkonflikten in den Einrichtungen der EU berichtet. Das Beamtenstatut sollte im Hinblick auf die Vorbeugung von und den Umgang mit Interessenkonflikten gestärkt werden und weniger anfällig für Auslegungen sein.

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

6a. Nach Artikel 22b wird folgender Artikel eingefügt:

„Artikel 22c

Jedes Organ führt ein unabhängiges Verfahren zur Bearbeitung von Beschwerden von Beamten hinsichtlich ihrer Behandlung nach und/oder infolge der Erfüllung ihrer Verpflichtungen gemäß Artikel 22a und 22b ein. Das betroffene Organ sorgt dafür, dass diese Beschwerden vertraulich innerhalb von zwei Monaten bearbeitet werden. Kann die Frist nicht eingehalten werden, teilt das betroffene Organ dem/den Beschwerdeführer/n die Gründe für die Verzögerung schriftlich mit.

Jedes Organ legt interne Leitlinien zur Meldung von Missständen fest, die unter anderem Folgendes regeln:

- die Unterrichtung der in Artikel 22a Absatz 1 und/oder Artikel 22b genannten Beamten („Hinweisgeber“) über die Bearbeitung der von ihnen gemeldeten Angelegenheiten,**
- den Schutz der berechtigten Interessen der Hinweisgeber und ihrer Privatsphäre, und**
- das unabhängige Verfahren zur Bearbeitung von Beschwerden gemäß Absatz 1 dieses Artikels.**

Für diese internen Leitlinien gelten die Grundsätze des Anhangs A dieser Verordnung.

„Anlage A

Artikel 1

1. Erhält ein Beamter in Ausübung oder anlässlich der Ausübung seines Dienstes Kenntnis von rechtswidrigen Handlungen, von der Nichteinhaltung der

Verpflichtungen grundlegender ethischer Prinzipien durch andere Beamte, von Vergeudung und/oder Gefahren zum Nachteil der Interessen der Europäischen Union, oder hält er diese nach Treu und Glauben für wahr, so hat er das Recht, entweder seinen unmittelbaren Vorgesetzten oder seinen Generaldirektor oder Personen in vergleichbaren Positionen oder direkt das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF), wenn die Angelegenheit in die Zuständigkeit des OLAF fällt, zu unterrichten und ihnen ergänzende Informationen vorzulegen. Jedes Organ muss auch einen Übertragungskanal bereithalten, der eine anonyme zweiseitige Kommunikation von Mitteilungen nach diesem Artikel ermöglicht.

2. Jedes Organ sorgt dafür, dass jeder Beamte, der Mitteilungen gemäß Artikel 1 macht („Hinweisgeber“), unverzüglich eine Eingangsbestätigung für diese Mitteilung erhält und innerhalb von vier Wochen über den für die Prüfung der von ihm mitgeteilten Angelegenheiten ungefähr benötigten Zeitraum informiert wird, der sechs Monate nicht überschreiten sollte. Wird dieser Zeitrahmen überschritten, wird der Hinweisgeber über die Gründe seiner notwendigen Verlängerung und die geschätzte Gesamtdauer informiert. Dasselbe gilt für jeden aufeinanderfolgenden Zeitraum von drei Monaten.

3. Gibt eine erste Prüfung Anlass zu der Annahme, dass die Angelegenheit Bereiche umfasst, die in den Zuständigkeitsbereich des OLAF fallen, wird der Fall an das OLAF verwiesen. Der Hinweisgeber wird über diese Verweisung unverzüglich informiert. In Bezug auf den Hinweisgeber und die Art der Bearbeitung der Meldung von Missständen hat OLAF die gleichen Verpflichtungen wie ein Erstempfänger

und sein Organ.

4. Jedes Organ sorgt dafür, dass die Identität des Hinweisgebers so vertraulich wie möglich behandelt wird. Das betroffene Organ und/oder das OLAF ist auch für die unverzügliche Information des Hinweisgebers im Hinblick auf jede Verletzung der Anonymität und Vertraulichkeit oder diesbezügliche Gefahren verantwortlich.

5. Jedes Organ sorgt dafür, dass jede von einem Hinweisgeber gemeldete Angelegenheit geprüft wird. Die Prüfungen werden unparteiisch, zweckdienlich, unverzüglich, in ordnungsgemäß dokumentierter Art und Weise sowie durch die zuständigen Gremien durchgeführt und dürfen nicht durch die vom Hinweisgeber angeschuldigten oder verdächtigten Personen beeinflusst werden. Der Hinweisgeber hat Anspruch auf ordnungsgemäße Information und Anhörung, bevor die Prüfung abgeschlossen wird. Er wird auch über das Abschlussergebnis informiert und hat das Recht auf Zugang zu den damit zusammenhängenden Dokumenten.

6. Während der Bearbeitung der Meldungen von Missständen werden die Verfahrensrechte, die Rechte auf Privatsphäre und Datenschutz aller betroffenen Personen sowie die Geheimhaltungsbedürfnisse der Organe geachtet.

7. Einem Beamten entstehen wegen seiner Meldung von Missständen oder deren Bearbeitung von Seiten des betroffenen Organs keine Nachteile, und er wird durch dieses Organ vor solchen Nachteilen geschützt, die von Seiten anderer Beamter oder von Dritten ausgehen oder ausgehen könnten. Entstehen dem Hinweisgeber Nachteile, von denen nicht ausgeschlossen werden kann, dass sie im Zusammenhang mit

seiner Meldung von Missständen stehen könnten, obliegt dem Organ der Nachweis, dass ein solcher Zusammenhang nicht besteht.

8. Beeinflusst ein Beamter in unzulässiger Weise ein Verfahren im Zusammenhang mit einer Meldung von Missständen (z. B. durch Manipulierung der Prüfung oder Handlungen zur Benachteiligung eines Hinweisgebers), ist er disziplinarisch zur Rechenschaft zu ziehen. Ein Beamter, der das Verfahren im Zusammenhang mit einer Meldung von Missständen missbraucht, ist ebenfalls disziplinarisch zur Rechenschaft zu ziehen, wenn nachgewiesen werden kann, dass der Beamte wesentlich falsche Bedenken erhoben hat oder wesentlich falsche Informationen vorlegte.

9. Die Organe schaffen ein System interner Unterstützungsmaßnahmen, um eine unabhängige vertrauliche Beratung für mögliche Hinweisgeber bereitzustellen und teilen ihre Vorgehensweise in Bezug auf die Meldung von Missständen in einer transparenten und konstruktiven Art und Weise ihrem Personal mit. Es werden Verfahren eingeführt, um Hinweisgebern anonym Informationen zu erfolgreichen Maßnahmen in konkreten Fällen mitzuteilen, etwa Erkennung von Risiken, Vermeidung von Fehlverhalten, Sanktionierung von Tätern, Vermeidung von Vergeltung und Sanktionierung von arglistigen Meldungen von Missständen.

10. Die Organe überwachen die Anwendung dieses Artikels, bewerten regelmäßig seine Anwendung, ergreifen proaktive Maßnahmen und stellen Schulungen in Bezug auf Risikobewusstsein und Meldung von Missständen bereit, um die bestmögliche Anwendung dieser Vorschriften zu unterstützen. Unbeschadet des Absatzes 6 wird ein koordiniertes System für die Registrierung, Ermittlung und Verfolgung von Offenlegungen

eingerrichtet.

11. Dieser Artikel findet auch dann Anwendung, wenn ein Beamter seine Rechte nach Artikel 21a des Statuts wahrnimmt oder ein Beamter verpflichtet ist, Angelegenheiten nach Absatz 1 dieses Artikels zu melden.“

Artikel 2

1. Ein Hinweisgeber, der nach Treu und Glauben der Ansicht ist, dass seine Rechte gemäß Artikel 22a des Statuts missachtet worden sind, oder ein Hinweisgeber, der nach Treu und Glauben der Ansicht ist, dass Beamte der Besoldungsgruppe AD 14 oder höher und/oder Mitglieder seines Organs oder das OLAF rechtswidrig gehandelt haben, ist befugt, den Präsidenten der Kommission, des Rechnungshofes (wenn die Zuständigkeit des Rechnungshofes betroffen ist), des Rates oder des Europäischen Parlaments oder den Europäischen Bürgerbeauftragten zu unterrichten und ihnen ergänzende Informationen zur Verfügung zu stellen.

2. Ein Hinweisgeber, der nach Treu und Glauben der Ansicht ist, dass seine Rechte gemäß Artikel 22b Absätze 1 und 3 des Statuts missachtet worden sind, ist befugt, Mitglieder des Europäischen Parlaments und des Rechnungshofs (wenn die Zuständigkeit des Rechnungshofes betroffen ist) über mutmaßliches Fehlverhalten zum Nachteil der Interessen der Union oder mutmaßliches kriminelles Verhalten von Beamten und/oder Mitgliedern seines Organs zu unterrichten und ihnen ergänzende Informationen zur Verfügung zu stellen.

3. Die Rechte und Pflichten gemäß Artikel 22a des Statuts finden auf Hinweisgeber und Informationsempfänger gemäß Artikel 22b des Statuts Anwendung. Diese Informationsempfänger haben das Recht, einen früher in die Angelegenheit

einbezogenen Informationsempfänger und/oder ein früher einbezogenes Organ über die Art und Weise der Bearbeitung der Meldung von Missständen um Auskunft zu ersuchen; ihm sind die notwendigen Informationen für seine Prüfung der Angelegenheit zur Verfügung zu stellen.

4. Werden in den Rechtsvorschriften der EU andere Einrichtungen außerhalb der Organe der Union mit den notwendigen Befugnissen zur vertraulichen Prüfung von Angelegenheiten (innerhalb der Organe) ausgestattet, die zu Offenlegungen durch Beamte führen könnten, können sich Beamte unter den Voraussetzungen dieses Artikels auch an diese Einrichtungen wenden.

5. Die Informationsempfänger nach Absätzen 1, 2 und 4 haben auch das Recht, die Öffentlichkeit zu informieren, wenn sie dies für notwendig halten.

6. Wird gegen einen Hinweisgeber ein Disziplinarverfahren oder ein anderes Verfahren wegen der Missachtung der Beschränkungen in Bezug auf den Empfänger gemäß Artikel 22a oder Artikel 22b und/oder wegen beispielsweise der Weiterleitung von Informationen an die Medien und/oder die Öffentlichkeit durchgeführt, wird bei jeder gegen ihn ergriffenen Maßnahme berücksichtigt, ob die vorgelegte Information wahr war oder der Hinweisgeber der Ansicht war, dass sie wahr sei. Das öffentliche Interesse an der Angelegenheit ist ebenfalls zu berücksichtigen.“

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer 6 b (neu)

Statut der Beamten der Europäischen Union

Artikel 24 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

6b. In Artikel 24 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Dies gilt nicht für Kosten, die dem Beamten wegen Untersuchungen des Europäischen Amts für Betrugsbekämpfung entstehen.“

Begründung

Der Steuerzahler sollte nicht die Kosten tragen, die dem Beamten wegen Untersuchungen des OLAF entstehen.

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer 8

Statut der Beamten der Europäischen Union
Artikel 27 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Bei der Einstellung ist anzustreben, dem Organ die Mitarbeit von Beamten zu sichern, die in Bezug auf Befähigung, Leistung und Integrität höchsten Ansprüchen genügen; sie sind unter den Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union auf möglichst breiter geographischer Grundlage auszuwählen. Kein Dienstposten darf den Angehörigen eines bestimmten Mitgliedstaats vorbehalten werden.

Geänderter Text

Bei der Einstellung ist anzustreben, dem Organ die Mitarbeit von Beamten zu sichern, die in Bezug auf Befähigung, Leistung und Integrität höchsten Ansprüchen genügen; sie sind unter den Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union auf möglichst breiter geographischer Grundlage auszuwählen. Kein Dienstposten darf **unmittelbar oder mittelbar** den Angehörigen eines bestimmten Mitgliedstaats vorbehalten werden.

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer 8

Statut der Beamten der Europäischen Union
Artikel 27 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Gemäß dem Grundsatz der Gleichheit aller Unionsbürger kann jedes Organ Korrekturmaßnahmen ergreifen, wenn eine lange bestehende, bedeutende *geographische* Unausgewogenheit in der Zusammensetzung der Mitarbeiterschaft nach Staatsangehörigkeit festgestellt wird, die nicht durch objektive Kriterien gerechtfertigt ist. Diese Korrekturmaßnahmen dürfen nicht zu anderen Einstellungskriterien als den auf der Eignung begründeten führen. Vor Annahme der betreffenden Korrekturmaßnahme erlässt die Anstellungsbehörde des Organs allgemeine Durchführungsbestimmungen zu diesem Absatz gemäß Artikel 110.

Gemäß dem Grundsatz der Gleichheit aller Unionsbürger kann jedes Organ Korrekturmaßnahmen ergreifen, wenn eine lange bestehende, bedeutende Unausgewogenheit in der Zusammensetzung der Mitarbeiterschaft nach Staatsangehörigkeit **oder Geschlecht** festgestellt wird, die nicht durch objektive Kriterien gerechtfertigt ist. Diese Korrekturmaßnahmen dürfen nicht zu anderen Einstellungskriterien als den auf der Eignung begründeten führen. Vor Annahme der betreffenden Korrekturmaßnahme erlässt die Anstellungsbehörde des Organs allgemeine Durchführungsbestimmungen zu diesem Absatz gemäß Artikel 110.

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer 9

Statut der Beamten der Europäischen Union
Artikel 29 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

„Unter Beibehaltung des Grundsatzes, dass die breite Mehrheit der Beamten auf Grund offener Auswahlverfahren eingestellt wird, kann die Anstellungsbehörde abweichend von Buchstabe b beschließen, ein internes Auswahlverfahren für das Organ durchzuführen, dass auch Vertragsbediensteten im Sinne der Artikel 3a und 3b der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union offensteht.“

Geänderter Text

„Unter Beibehaltung des Grundsatzes, dass die breite Mehrheit der Beamten auf Grund offener Auswahlverfahren eingestellt wird, kann die Anstellungsbehörde abweichend von Buchstabe b beschließen, ein internes Auswahlverfahren für das Organ durchzuführen, dass auch Vertragsbediensteten im Sinne der Artikel 3a und 3b der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union offensteht.

Vertragsbedienstete können an diesen internen Auswahlverfahren teilnehmen, wenn sie gründliche Kenntnisse in einer Sprache der Union und ausreichende Kenntnisse in zwei weiteren Sprachen der Union in dem für die Ausübung des Amtes erforderlichen Umfang

nachweisen.“

Begründung

Mit dem nachfolgenden Änderungsantrag soll gewährleistet werden, dass Vertragsbedienstete, die an internen Auswahlverfahren teilnehmen, ihre Aufgaben in mindestens drei Sprachen wahrnehmen können - Angleichung an die Voraussetzungen für Beamte.

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer 9 a (neu)

Statut der Beamten der Europäischen Union

Artikel 29 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

9a. In Artikel 29a wird folgender Absatz eingefügt:

„2a. Maßgeschneiderte Auswahlverfahren, die auf die Einstellung einer bestimmten Person abzielen, sind unzulässig.“

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer 14 – Buchstabe a a (neu)

Statut der Beamten der Europäischen Union

Artikel 43 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(aa) Nach dem ersten Satz von Absatz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Diese Beurteilung basiert auf einem transparenten, nachvollziehbaren System zur Beurteilung von Leistungen, das die Organe festlegen.“

Begründung

Nach dem Statut wird die Befähigung, Leistung und dienstliche Führung mindestens alle zwei Jahre beurteilt. Der Antrag verlangt ein transparentes und nachvollziehbares

Beurteilungssystem.

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer 14 a (neu)

Statut der Beamten der Europäischen Union

Artikel 44 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

14a. Artikel 44 Absatz 1 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„Ein Beamter mit einem Dienstalter von drei Jahren in einer Dienstaltersstufe seiner Besoldungsgruppe steigt automatisch in die nächsthöhere Dienstaltersstufe dieser Besoldungsgruppe auf. Ab der Besoldungsgruppe AD 12 erfolgt dieser automatische Aufstieg nur, wenn der Beamte unter Absatz 2 fällt.“

Begründung

Die automatische, leistungsunabhängige Beförderung in der Dienstaltersstufe alle zwei Jahre mit einer Gehaltserhöhung von bis zu 650 EUR führt zu erheblichen Kosten. Die Streckung des Zeitraums zwischen den Beförderungen auf drei Jahre ist gerechtfertigt, weil die einzelnen Stufen nicht angetastet werden. Die Bindung für Beförderungen ab AD 12 an eine Managementfunktion ist leistungsorientiert und für Bedienstete dieser Besoldungsgruppen (ab 10 000 EUR im Monat) gerechtfertigt.

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer 20

Statut der Beamten der Europäischen Union

Artikel 52 – Buchstabe b – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Der Beamte kann auf seinen Antrag hin bis zu seinem 67. Lebensjahr weiterarbeiten, wenn die Anstellungsbehörde ***der Ansicht ist, dass der Antrag im dienstlichen Interesse gerechtfertigt ist***; in diesem Fall

Der Beamte kann auf seinen Antrag hin bis zu seinem 67. Lebensjahr weiterarbeiten, wenn die Anstellungsbehörde ***keine berechtigten Einwände vorträgt***; in diesem Fall wird der Beamte am letzten Tag des

wird der Beamte am letzten Tag des Monats, in dem er dieses Alter erreicht, automatisch in den Ruhestand versetzt.“

Monats, in dem er dieses Alter erreicht, automatisch in den Ruhestand versetzt.“

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer 21 – Buchstabe d

Statut der Beamten der Europäischen Union

Artikel 55 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Die Anstellungsbehörde eines jeden Organs kann Gleitzeitregelungen einführen. Beamte, die unter den zweiten Absatz von Artikel 44 fallen, gestalten ihre Arbeitszeit ohne **Inanspruchnahme** dieser **Regelungen.**“

Geänderter Text

4. Die Anstellungsbehörde eines jeden Organs kann Gleitzeitregelungen einführen. **Ein Ausgleich des Stundenkontos nach Mehrarbeit erfolgt in Stunden und darf acht Stunden in einem Kalendermonat nicht überschreiten. Mehrarbeit muss vor der Ableistung von der jeweiligen Generaldirektion und der Generaldirektion Human Resources genehmigt werden. Entsprechende Anträge müssen die Gründe für diesen Ausnahmestand, die Umstände, die diesen Ausgleich rechtfertigen, die Anzahl der beteiligten Mitarbeiter und die geschätzte zu leistende Mehrarbeit beinhalten.**

Beamte, die unter den zweiten Absatz von Artikel 44 fallen **und Beamte der Besoldungsgruppen AD/AST 9 oder höher** gestalten ihre Arbeitszeit ohne **Anspruch auf Dienstbefreiung als Ausgleich von Mehrarbeit gemäß diesen** Regelungen.

Begründung

Nach der gegenwärtigen Praxis kann der Vorschlag zu bis zu 1,2 Millionen zusätzlichen freien Tagen führen. Der Antrag zielt auf eine Klarstellung der Bedingungen für Mehrarbeit und halbiert damit die Zahl möglicher freier Tage. Ein weiteres Ziel des Antrags ist es, dass ein Freizeitausgleich für Überstunden ab Besoldungsgruppe AD/AST 9 (7 100 EUR) nicht gewährt wird. Ab dieser Besoldungsgruppe ist Mehrarbeit mit dem Gehalt abgegolten. Die Zahl möglicher freier Tage sinkt so auf rund 170 000.

Änderungsantrag 23

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer 23

Statut der Beamten der Europäischen Union
Artikel 56 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

„Beamte 3 der *Funktionsgruppen* SC 1 bis SC 6 sowie AST 1 bis AST 4 haben nach Maßgabe des Anhangs VI Anspruch darauf, dass die von ihnen geleisteten Überstunden durch Dienstbefreiung abgegolten werden; ist es aus dienstlichen Gründen nicht möglich, die Überstunden innerhalb *eines Monats* nach Ablauf des Monats, in dem sie geleistet wurden, durch Dienstbefreiung abzugelten, so haben die Beamten der genannten *Laufbahngruppen* Anspruch auf eine Vergütung.“

Geänderter Text

Beamte der *Besoldungsgruppen* SC 1 bis SC 6 sowie AST 1 bis AST 4 haben nach Maßgabe des Anhangs VI Anspruch darauf, dass die von ihnen geleisteten Überstunden durch Dienstbefreiung abgegolten werden; ist es aus dienstlichen Gründen nicht möglich, die Überstunden innerhalb *von zwei Monaten* nach Ablauf des Monats, in dem sie geleistet wurden, durch Dienstbefreiung abzugelten, so haben die Beamten der genannten *Besoldungsgruppen* Anspruch auf eine Vergütung.

Änderungsantrag 24

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer 27

Statut der Beamten der Europäischen Union
Artikel 61

Vorschlag der Kommission

27. **In** Artikel 61 wird „den Organen“ durch „den Anstellungsbehörden eines jeden Organs“ ersetzt.

Geänderter Text

27. Artikel 61 wird **wie folgt geändert**:

(a) Die Worte „den Organen“ **werden** durch „den Anstellungsbehörden eines jeden Organs“ ersetzt.

(b) Folgender Absatz wird angefügt:

„Feiertage und Büroschließtage dürfen zusammen 14 Arbeitstage nicht überschreiten.“

Begründung

Zurzeit gibt es insgesamt 18 bezahlte gesetzliche Feiertage und Büroschließtage. 2012 sind davon 9 Tage keine gesetzlichen Feiertage und damit zusätzlich bezahlter Urlaub. In dem Antrag wird eine Verringerung um 4 Tage vorgeschlagen. Jeder dieser zusätzlichen freien Tage in allen EU-Institutionen kostet 24 Millionen Euro.

Änderungsantrag 25

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer 39 a (neu)

Statut der Beamten der Europäischen Union

Artikel 86

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

39a. Artikel 86 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„2. Werden der Anstellungsbehörde oder dem Europäischen Amt für Betrugsbekämpfung Tatsachen zur Kenntnis gebracht, die auf eine Verletzung der Dienstpflichten im Sinne von Absatz 1 schließen lassen, so können diese eine Verwaltungsuntersuchung einleiten, um zu prüfen, ob eine solche Dienstpflichtverletzung vorliegt. *Ist die Verwaltungsuntersuchung binnen fünf Jahren, nachdem die Tatsachen der Anstellungsbehörde bzw. dem Europäischen Amt für Betrugsbekämpfung zur Kenntnis gebracht wurden, nicht abgeschlossen, tritt Verjährung ein und die Verwaltungsuntersuchung wird eingestellt.*

Wird ein Beamter im Zuge einer Verwaltungsuntersuchung mehr als sechs Monate vom Dienst suspendiert, ist die Anstellungsbehörde befugt, disziplinarrechtliche Schritte einzuleiten.“

Begründung

Verwaltungsuntersuchungen gegen Beamte der EU dauern unter Umständen viele Jahre, ohne zu einem gerichtlichen Abschluss zu kommen. Mit dem vorliegenden Antrag wird für

diese Fälle erstmals eine Verjährung eingeführt. Außerdem sieht der Antrag die Möglichkeit vor, disziplinarrechtliche Schritte unabhängig vom Abschluss solcher Verwaltungsuntersuchungen einzuleiten. Beamte werden so geschützt, indem angemessene Sanktionen verhängt oder die Untersuchung eingestellt wird.

Änderungsantrag 26

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer 41

Statut der Beamten der Europäischen Union

Artikel 110 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Diese Durchführungsbestimmungen treten in den Agenturen **neun** Monate nach ihrem Inkrafttreten in der Kommission oder **neun** Monate, nachdem die Kommission die Agenturen vom Erlass der betreffenden Durchführungsbestimmungen unterrichtet hat, in Kraft, je nachdem, welcher der spätere Zeitpunkt ist. Unbeschadet dieser Frist kann eine Agentur auch beschließen, dass die betreffenden Durchführungsbestimmungen zu einem früheren Termin in Kraft treten.

Geänderter Text

Diese Durchführungsbestimmungen treten in den Agenturen **sechs** Monate nach ihrem Inkrafttreten in der Kommission oder **sechs** Monate, nachdem die Kommission die Agenturen vom Erlass der betreffenden Durchführungsbestimmungen unterrichtet hat, in Kraft, je nachdem, welcher der spätere Zeitpunkt ist. Unbeschadet dieser Frist kann eine Agentur auch beschließen, dass die betreffenden Durchführungsbestimmungen zu einem früheren Termin in Kraft treten.

Änderungsantrag 27

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer 41

Statut der Beamten der Europäischen Union

Artikel 110 – Absatz 2 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission

Abweichend kann eine Agentur der Kommission auch vor Ablauf der oben genannten **Neunmonats-Frist** nach Anhörung ihrer Personalvertretung abweichende Durchführungsbestimmungen zur Genehmigung vorlegen. Unter den gleichen Voraussetzungen kann eine Agentur die Kommission auch um die Genehmigung ersuchen, bestimmte Durchführungsbestimmungen nicht

Geänderter Text

Abweichend kann eine Agentur **auf Grundlage eines ordnungsgemäß begründeten Antrags** der Kommission auch vor Ablauf der oben genannten **Sechsmonats-Frist** nach Anhörung ihrer Personalvertretung abweichende Durchführungsbestimmungen zur Genehmigung vorlegen. Unter den gleichen Voraussetzungen kann eine Agentur die Kommission auch um die

anzuwenden. Im letztgenannten Fall kann die Kommission das Ersuchen genehmigen oder ablehnen oder die Agentur auffordern, ihr abweichende Durchführungsbestimmungen zur Genehmigung vorzulegen.

Genehmigung ersuchen, bestimmte Durchführungsbestimmungen nicht anzuwenden. Im letztgenannten Fall kann die Kommission das Ersuchen genehmigen oder ablehnen oder die Agentur auffordern, ihr abweichende Durchführungsbestimmungen zur Genehmigung vorzulegen.

Änderungsantrag 28

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer 41

Statut der Beamten der Europäischen Union
Artikel 110 – Absatz 2 – Unterabsatz 4

Vorschlag der Kommission

Die **Neunmonats-Frist** im Sinne der vorstehenden Unterabsätze wird ab dem Tag, an dem die Agentur ihr Ersuchen um Genehmigung an die Kommission richtet, bis zum Tag der Stellungnahme der Kommission unterbrochen.

Geänderter Text

Die **Sechsmonats-Frist** im Sinne der vorstehenden Unterabsätze wird ab dem Tag, an dem die Agentur ihr Ersuchen um Genehmigung an die Kommission richtet, bis zum Tag der Stellungnahme der Kommission unterbrochen.

Änderungsantrag 29

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer 42

Statut der Beamten der Europäischen Union
Artikel 110b (neu) – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie *ihn* gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.

Geänderter Text

4. Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie diesen gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat **und unterrichtet den Gerichtshof**.

Änderungsantrag 30

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer 47

Vorschlag der Kommission

Die Jahresurlaub von Beamten, die Anspruch auf die Expatriierungs- oder Auslandszulage haben, verlängert sich um Reisetage, die nach der geografischen Entfernung zwischen dem Ort der dienstlichen Verwendung und dem Herkunftsort wie folgt berechnet werden:

- **zwischen 250 und 600 km:** ein Reisetag,
- **zwischen 601 und 1.200 km:** zwei Reisetage,
- **über 1.200 km:** drei Reisetage.

Geänderter Text

Die Jahresurlaub von Beamten, die Anspruch auf die Expatriierungs- oder Auslandszulage haben, verlängert sich um Reisetage, die nach der geografischen Entfernung zwischen dem Ort der dienstlichen Verwendung und dem Herkunftsort wie folgt berechnet werden:

- **zwischen 250 und 1.000 km:** ein Reisetag,
- **über 1.000 km:** zwei Reisetage.

Begründung

Drei bezahlte Reisetage zur Heimreise für in der EU Dienst leistende Beamte entsprechen nicht der Geschwindigkeit und der leichten Verfügbarkeit moderner Verkehrsmittel. Beamte, die in Drittstaaten Dienst leisten, haben für ihre Heimreise nur zwei Tage Zeit. Was für Personen zumutbar ist, die an entfernten Orten der Welt arbeiten, muss auch für in Brüssel arbeitende Personen zumutbar sein.

Änderungsantrag 31

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Nummer 49 – Buchstabe d a (neu)
Statut der Beamten der Europäischen Union
Anhang VII – Artikel 12 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(da) Artikel 12 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„2. Flugzeug

Beträgt die Entfernung für die Hin- und Rückreise mit der Bahn 800 km oder mehr, so wird dem Beamten gestattet, das Flugzeug zu benutzen. Bei Flügen mit Flugzeiten unter acht Stunden werden nur die Flugkosten in der Economy-Klasse erstattet.“

Begründung

Anpassung entsprechend der üblichen Praxis in den Mitgliedstaaten.

Änderungsantrag 32

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer 51 – Buchstabe -a (neu)

Statut der Beamten der Europäischen Union

Anhang IX – Artikel 1 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(-a) Artikel 1 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

**‘2. In Fällen, in denen aus
ermittlungstechnischen Gründen
absolute Geheimhaltung gewahrt
werden muss oder die die Hinzuziehung
einer innerstaatlichen Justizbehörde
erfordern, kann dem betreffenden
Beamten *nach Information der
Anstellungsbehörde* zu einem späteren
Zeitpunkt Gelegenheit zur
Stellungnahme gegeben werden. In
diesem Fall kann ein
Disziplinarverfahren erst dann
eingeleitet werden, wenn der Beamte
zuvor Stellung nehmen konnte.’**

Begründung

Anpassung des Statuts an die Verordnung (EG) Nr. 1073/1999 über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung, die derzeit Gegenstand von Verhandlungen mit Rat und Kommission ist.

Änderungsantrag 33

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer 51 – Buchstabe b a (neu)

Statut der Beamten der Europäischen Union

Anhang IX – Artikel 25

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ba) Artikel 25 erhält folgende Fassung:

„Artikel 25

Ist gegen den Beamten wegen desselben Sachverhalts ein Strafverfahren eingeleitet worden, so wird seine Rechtsstellung erst dann endgültig geregelt, wenn das Urteil des zuständigen Gerichts rechtskräftig geworden ist. Sofern angemessen und möglich, wird die Anstellungsbehörde ermächtigt, Disziplinarmaßnahmen gegen den Beamten, gegen den Ermittlungen durchgeführt werden, zu vollstrecken, bevor das zuständige Gericht ein rechtskräftiges Urteil erlassen hat.“

Änderungsantrag 34

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer 52 – Buchstabe -a (neu)

Statut der Beamten der Europäischen Union

Anhang X – Artikel 8 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(-a) In Artikel 8 wird folgender Absatz angefügt:

„Beamte, die an Fortbildungen in Brüssel gemäß Artikel 24a des Statuts teilnehmen und denen Erholungsurlaub gemäß Absatz 1 dieses Artikels gewährt wurde, kombinieren ihre Fortbildungsaufenthalte in Brüssel im Regelfall mit ihrem Erholungsurlaub.“

Begründung

Der Änderungsantrag zielt auf ein Zusammenlegung des Sonderurlaubs für besonders beschwerliche Lebensbedingungen in Drittstaaten (bis zu fünfmal eine Woche zusätzlich) mit Fortbildungen in Brüssel. Für diesen Urlaub und für Fortbildung werden jeweils die Flugtickets erstattet. Ziel des Antrags ist eine Reduzierung der Abwesenheit von Mitarbeitern an den jeweiligen Arbeitsorten in Drittstaaten durch Zusammenlegung von Reisen.

Änderungsantrag 35

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer 52 – Buchstabe -a (neu)
Statut der Beamten der Europäischen Union
Anhang X – Artikel 9

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(-a) Artikel 9 erhält folgende Fassung:

'1. Der Beamte kann den Jahresurlaub nach Wunsch zusammenhängend oder in Abschnitten nehmen, wobei die dienstlichen Erfordernisse zu berücksichtigen sind. Der Urlaub muss jedoch mindestens einmal einen Zeitraum von vierzehn Arbeitstagen umfassen. Der Jahresurlaub darf 37 Tage nicht überschreiten, zuzüglich etwaiger Reisetage gemäß Anhang V Artikel 7.

2. Der in Artikel 8 vorgesehene Erholungsurlaub darf fünfzehn Arbeitstage einschließlich der Reisetage je Dienstjahr nicht überschreiten.“

Begründung

Ziel des Antrags ist eine Reduzierung der Abwesenheit am Arbeitsplatz von EU-Beschäftigten in Drittstaaten.

Änderungsantrag 36

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Nummer 52 – Buchstabe b a (neu)
Statut der Beamten der Europäischen Union
Anhang X – Artikel 20

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ba) Artikel 20 erhält folgende Fassung:

„Artikel 20

Der Beamte hat für sich und, soweit er Anspruch auf die Haushaltszulage hat, für seinen Ehegatten und die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden unterhaltsberechtigten Personen Anspruch auf die Erstattung der anlässlich des Erholungsurlaubs

entstandenen Kosten für die Reise vom Ort der dienstlichen Verwendung zum genehmigten Urlaubsort.

Ist eine Eisenbahnverbindung nicht vorhanden oder nicht benutzbar, so wird die Reisekostenerstattung unabhängig von der Entfernung durch Sonderverfügung gegen Vorlage der Flugkarten vorgenommen. *Bei Flügen mit Flugzeiten unter acht Stunden werden nur die Flugkosten in der Economy-Klasse erstattet.*

Begründung

Anpassung entsprechend der üblichen Praxis in den Mitgliedstaaten.

VERFAHREN

Titel	Statut der Beamten und Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der EU
Bezugsdokumente - Verfahrensnummer	COM(2011)0890 – C7-0507/2011 – 2011/0455(COD)
Federführender Ausschuss Datum der Bekanntgabe im Plenum	JURI 19.1.2012
Mitberatende(r) Ausschuss/Ausschüsse Datum der Bekanntgabe im Plenum	CONT 19.1.2012
Berichterstatter(-in/-innen) Datum der Benennung	Ingeborg Gräßle 12.1.2012
Prüfung im Ausschuss	28.2.2012 29.2.2012
Datum der Annahme	20.3.2012
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: 26 -: 1 0: 2
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Marta Andreasen, Jean-Pierre Audy, Inés Ayala Sender, Zigmantas Balčytis, Andrea Cozzolino, Ryszard Czarnecki, Tamás Deutsch, Martin Ehrenhauser, Jens Geier, Gerben-Jan Gerbrandy, Ingeborg Gräßle, Iliana Ivanova, Bogusław Liberadzki, Monica Luisa Macovei, Jan Mulder, Eva Ortiz Vilella, Crescenzo Rivellini, Paul Rübig, Petri Sarvamaa, Theodoros Skylakakis, Bart Staes, Georgios Stavrakakis, Søren Bo Søndergaard, Michael Theurer
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter(innen)	Zuzana Brzobohatá, Jorgo Chatzimarkakis, Derk Jan Eppink, Christofer Fjellner, Monika Hohlmeier, Ivailo Kalfin, Derek Vaughan